

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 18. März 2025
BUD

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit dem Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den geplanten Änderungen in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Um die nationalen und kantonalen Energie- und Klimaziele zu erreichen, muss unser Energiesystem umgebaut werden. Neben dem Zubau an erneuerbarer Stromproduktion müssen Stromanlagen um- und ausgebaut werden. Der Ausbau sollte aufeinander abgestimmt und über alle Netzebenen erfolgen. Wir begrüssen daher die vorgeschlagene Straffung der Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen respektive zur Festsetzung des Planungsgebiets sowie des Planungskorridors. Ergänzend beantragen wir folgende Anpassungen:

Antrag: Art. 1 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen und mit einem neuen Abs. 2^{bis} zu ergänzen:
1 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilsnetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Abs. 2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

Begründung: Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen der Stromversorgungsunternehmen für eine Vereinfachung der Verfahren für Mittel- und Niederspannungsverteilsnetze bis maximal 36 kV. Für die Planung neuer Stromleitungen sind die Netzbetreiber verfahrensunabhängig darauf angewiesen, dass die nationalen und kantonalen Informationen zu den Schutzgebieten zur Verfügung stehen. Diese sind zu berücksichtigen.

Antrag: Art. 6b Abs. 1 sei wie folgt anzupassen und mit einem neuen Abs. 2^{bis} zu ergänzen:

1 Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 30 Einsprachen eingehen.

2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs ~~Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:

- a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.
- ~~b. Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~
- c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtslos.

Abs. 2^{bis} (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

Begründung: Projekte mit vielen Zielkonflikten werden nicht gesucht, sondern sind vielmehr eine Herausforderung unserer dicht bebauten Landschaft mit multifunktionalen Anforderungen. Ist eine umstrittene Leitungsführung nötig, so wird das Verfahren letztlich durch das BFE durchgeführt werden. Es würde die Verfahren beschleunigen, wenn diese Projekte direkt durch das BFE geführt werden könnten. In diesem Sinn soll es den Gesuchstellenden ermöglicht werden, den Antrag zu stellen, dass ein Gesuch direkt an das BFE überwiesen wird.

Antrag: Art. 9a Abs. 3 Bst. g sei wie folgt anzupassen:

Bst. g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Art. 78 Abs. 5 BV, Art. 11 JSG und den Artikeln 5 und Art. 18a NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;

Begründung: Der Ersatz einzelner Masten durch Masten ähnlicher Dimensionierung innerhalb von Objekten nach Art. 5 NHG soll weiterhin ein Plangenehmigungsverfahren (Art. 9a Abs. 3 Bst. g E-VPeA) benötigen. Ein Plangenehmigungsverfahren ist auch in folgenden Gebieten vorzusehen: Mooren und Moorlandschaften gemäss Art. 78 Abs. 5 BV, Biotopen von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservaten gemäss Art. 11 JSG.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin